



Fortbildungsprüfung Gebäudeenergieberater/-in (HWK)

Information zur Zulassung

In den Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur/zum Gebäudeenergieberater/-in (HwK) vom 20.11.2012 ist u.a. geregelt:

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerksberuf (vgl. Anlage) bestanden hat.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (3) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind bei der Zulassung zur Prüfung zu berücksichtigen (§ 42 b HWO).

In der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Gebäudeenergieberater/-in (HwK)“ (FPO GebEnB) werden die einschlägigen Handwerksberufe aufgeführt:

- Dachdeckermeister/in
- Elektrotechnikermeister/in
- Estrichlegermeister/in
- Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeister/in
- Glasermeister/in
- Installateur- und Heizungsbauermeister/in
- Kälteanlagenbauermeister/in
- Klempnermeister/in
- Maler- und Lackierermeister/in
- Maurer- und Betonbauermeister/in
- Metallbauermeister/in
- Ofen- und Luftheizungsbauermeister/in
- Parkettlegermeister/in
- Raumausstattermeister/in
- Rollladen- und Sonnenschutztechnikermeister/in
- Schornsteinfegermeister/in
- Steinmetz- und Steinbildhauermeister/in
- Stuckateurmeister/in
- Tischlermeister/in
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliermeister/in
- Zimmerermeister/in

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind folgende Nachweise in Kopie beizufügen:

Zeugnis der Meisterprüfung in einem der aufgeführten Handwerke.

Alternativ: Zeugnis des Technikerabschlusses, des Fachhochschul- oder Hochschulabschlusses einschließlich der Lehrinhalte, soweit der Studien- oder Schulschwerpunkt ihrer Prüfung einem der aufgeführten Handwerke entspricht, Kopie der Ausnahmegewilligung oder Ausübungsberechtigung.

Alternativ: Berufsbezogener tabellarischer Lebenslauf, Kopien der Gesellen-/Ausbildungs-Abschlussprüfung, Teilnahmebescheinigungen und Qualifikationen über einschlägige Weiterbildungen, Kopien über bereits abgelegte Teile der Meister-, Techniker- oder Ingenieurprüfung, Arbeitszeugnisse/-bestätigungen des/der Arbeitgeber/s als Nachweis praktischer Berufstätigkeit nach der Ausbildung.

Nicht übersetzte ausländische Dokumente können keine Berücksichtigung finden.

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

HwK Koblenz, Geschäftsstelle Fortbildungsprüfungsausschuss,
Christina Burghardt-Keul, Tel. 0261/398-655, christina.burghardt-keul@hwk-koblenz.de